



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Marktes Markt Wald

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Marktgemeinderat Markt Wald folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Marktgemeinde betreibt eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine Tageseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 und Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – BayKiBiG i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG).

§ 2

Personal; Verwaltung des Kindergartens

- (1) Die Marktgemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte erforderliche pädagogische Personal zur Verfügung und sichert damit die gesetzlich vorgeschriebene Bildungs- und Erziehungsarbeit i. S. d. Teil 4 des BayKiBiG.
- (2) Der Marktgemeinderat bestimmt eine/n staatlich geprüfte Erzieher/in zur Leiter/in der Kindertagesstätte.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertagesstätte obliegen der Gemeindeverwaltung. Für den inneren Betrieb des Kindergartens ist der/die Leiter/in selbst zuständig.

§ 3

Elternbeirat

Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden, dessen Aufgaben und Befugnisse sich aus Art. 14 BayKiBiG ergeben. Die Erziehungsberechtigten wählen dazu aus ihrer Mitte zu Beginn des Kindergartenjahres Elternvertreter und deren Stellvertreter.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus.

Der Anmeldende ist verpflichtet, die bei der Anmeldung erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Über die Früherkennungsuntersuchung ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzulegen. Ebenfalls ist ein Nachweis über den ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorzulegen.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - c) Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind,
 - d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kindertagesstätte bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Marktgemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Marktgemeinde wohnendes Kind benötigt wird. Dies soll nicht während des laufenden Kindergartenjahres erfolgen.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 5

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Die Marktgemeinde kann den Vertrag mit Angaben von Gründen ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 31.05. des Jahres schriftlich erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule aufgenommen wird.

§ 6 **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist, vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) die gebuchten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Kindergartenpersonal eine Änderung im Nutzungsverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind (zwei Monatsgebühren).
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, und auf deren Antrag der Beirat (§ 3), zu hören.

§ 7 **Krankheit; Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 8 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertagesstätte werden rechtzeitig durch den Träger festgesetzt und veröffentlicht, bzw. in der Kindertagesstätte ausgehängt.
- (2) Die Kinder sollen nicht früher als fünf Minuten vor der gebuchten Zeit kommen und nicht später als 15 Minuten nach der gebuchten Zeit in die Kindertagesstätte gebracht werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Die Kindertagesstätte bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den im Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

§ 9 Mindestbuchungszeit

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 10 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für den Kindergarten beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 11 Verpflegung

Aufwendungen für Getränke und Essen werden gesondert erhoben.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.
- (2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden in den Elternbriefen, oder der App und durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Kinder sind vor Ende der Buchungszeit von einer dazu berechtigten Person abzuholen.

§ 14 Versicherungen

- (1) Kinder in der Kindertagesstätte sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - c) während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengrundstücks.

Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.

- (2) Das durch den Bildungs- und Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung.

§ 15 Haftung

- (1) Die Marktgemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Marktgemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Marktgemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Auskunftspflichten, Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Marktgemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeiträge,
 - c) Berechnungsgrundlagen.
- (3) Die Marktgemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel bereitzustellen. Zudem ist die Marktgemeinde berechtigt die Daten an schulische Einrichtungen (Grundschule) weiterzugeben.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Kindertagesstättenverordnung vom 31.07.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Markt Wald, 22.10.2024